Bund Deutscher Kriminalbeamter

Amtsangemessene Alimentation: Auch 2026 Widerspruch gegen die Besoldung einlegen!

25.11.2026

Der BDK Niedersachsen empfiehlt: Ansprüche sichern und Widerspruch für das Besoldungsjahr 2026 erheben.

Die Frage der amtsangemessenen Alimentation niedersächsischer Beamtinnen und Beamter ist weiterhin ungeklärt. Trotz gesetzlicher Änderungen und Anpassungen der Besoldung bestehen aus Sicht des BDK Niedersachsen erhebliche Zweifel, ob die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Bereits seit Jahren wird die niedersächsische Besoldung gerichtlich überprüft. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2018 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und entsprechende Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung zu den niedersächsischen Besoldungsregelungen bis einschließlich 2022 steht weiterhin aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird diese für das Jahr 2027 erwartet.

Die Entscheidung aus Karlsruhe dürfte für die weitere Bewertung der niedersächsischen Besoldung von erheblicher Bedeutung sein. Unabhängig davon sind die Besoldungsregelungen ab 2023 gesondert zu betrachten. Die zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen haben die verfassungsrechtlichen Bedenken aus Sicht des BDK Niedersachsen nicht ausgeräumt.

Maßnahmen der Landesregierung – reichen diese aus?

Die niedersächsische Landesregierung hat mit höheren Sonderzahlungen, Kinder-zuschlägen und geplanten Besoldungserhöhungen auf die verschärften Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation reagiert.

Ob diese Maßnahmen den verfassungsrechtlichen Anforderungen tatsächlich genügen, ist bislang jedoch nicht nachgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Gesamtbetrachtung der Besoldung. Entscheidend sind dabei insbesondere:

- Die Mindestbesoldung: Einhaltung der Vorgabe von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens.
- Die Besoldungsentwicklung: Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu Tariflöhnen, Nominallöhnen und Verbraucherpreisen.
- Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen: Wahrung einer angemessenen Abstufung innerhalb des Besoldungsgefüges.
- Die familiären Verhältnisse: Ausreichende Berücksichtigung der individuellen familiären Situation und der daraus resultierenden Unterhaltsverpflichtungen.

Die jährliche Sonderzahlung von 1.200 Euro ab 2026, die Einmalzahlungen für 2025 und die höheren Kinderzuschläge verbessern zwar die finanzielle Situation der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Sie ersetzen jedoch keine dauerhafte und strukturell ausreichende Anpassung der Besoldung. Auch die geplanten Besoldungserhöhungen für 2027 und 2028 müssen im Gesamtzusammenhang bewertet werden.

Fazit:
Niedersachsen greift mit seinen Maßnahmen wichtige Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts auf. Ob die Besoldung damit tatsächlich verfassungsgemäß ist, lässt sich jedoch nur anhand umfassender Berechnungen für sämtliche Besoldungsgruppen und unterschiedlichen Familienkonstellationen feststellen. Die Behauptung, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts seien bereits erfüllt, ist daher derzeit nicht belegt.

Auch 2026 Widerspruch einlegen!

Auch nach den gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre vertritt der BDK Niedersachsen die Auffassung, dass die aktuelle Besoldung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Um mögliche Ansprüche auf eine spätere Nachzahlung zu sichern, empfehlen wir des-halb allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, auch für das Jahr 2026 Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung einzulegen.

Dabei ist zu beachten:

- Der Widerspruch muss grundsätzlich für jedes Besoldungsjahr erneut erhoben werden.
- Bereits eingelegte Widersprüche aus den Vorjahren reichen für das Besoldungs-jahr 2026 nicht aus.
- Der Widerspruch sollte schriftlich und nachweisbar beim Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) eingereicht werden.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht im Mai 2026 grundsätzliche Aussagen zur möglichen Fortwirkung zukunftsgerichteter Widersprüche getroffen. Ob diese auf die niedersächsische Rechtslage übertragbar sind, ist jedoch noch nicht abschließend

geklärt. Der BDK Niedersachsen hält daher an seiner Empfehlung fest, vorsorglich auch für 2026 erneut Widerspruch einzulegen.

Frist beachten: 31. Dezember 2026

Wir empfehlen allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, den Widerspruch rechtzeitig und nachweisbar einzulegen und eine Eingangsbestätigung aufzubewahren. Eine Vorlage für den Widerspruch wird vom Vorstand auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Auch kann die auf dem informativen Beitrag der GEW Niedersachsen abrufbare Vorlage genutzt werden. [1])

Der BDK Niedersachsen wird die weitere Entwicklung der Rechtsprechung und die politischen Entscheidungen aufmerksam begleiten und seine Mitglieder informieren.

Unser Ziel bleibt eine verfassungsgemäße, amtsangemessene und der Verantwortung des öffentlichen Dienstes gerecht werdende Besoldung.

Stefan Franz
Stellv. Landesvorsitzender

[1]) https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/amtsangemessene-alimentation-neue-massstaebe-des-bundesverfassungsgerichts

PDF

Schlagwörter
Niedersachsen
Urheberrechte
NI_20230216_Inflationsausgleichspauschale.jpg und NI_20261125_Widerspruch Teaserbild: Image by Steve Buissinne from Pixabay Direktlink: https://pixabay.com/photos/credit-squeeze-taxation-purse-tax-522549/ (am 25.11.26 online)
diesen Inhalt herunterladen: PDF